

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Brandenburg an der Havel e.V.

kurz: AWO Kreisverband Brandenburg e.V.

§§ 1–5 Steuerrechtliche Regelungen

§ 1 Zweck

(1) Der AWO Kreisverband Brandenburg e.V. mit Sitz in Brandenburg an der Havel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 (2) Nr. 4 AO,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 (2) Nr. 9 AO,
- die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO in der jeweiligen gültigen Fassung.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf den Gebieten der Wohlfahrts-
pflege als Sorge für notleidende oder gefährdete Menschen im Sinne von § 53 AO,
- Anregung und Förderung der Selbsthilfe,
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch Schaffung und Unterhaltung entspre-
chender Einrichtungen, wie
 - o Pflegeheime, Altenpflegeheime, Altenwohnungen, Betreutes Seniorenwoh-
nen, Mehrgenerationenhäuser, Wohngemeinschaften
 - o Sozialstationen und Tagespflege
 - o Jugendeinrichtungen und Heime
 - o Kindertagesstätten, die die Voraussetzungen der §§ 65-68 AO als Zweckbe-
trieb erfüllen müssen
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesund-
heitshilfe,
- Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung, Mitarbeit in Ausschüssen.

(4) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er ausschließlich seine Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO) oder Anteile an steuerbegünstigten Körperschaften hält und verwaltet (§ 57 Abs. 4 AO).

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Die Vergütung besonderer Arbeitsleistungen oder von Auslagen ist gestattet, soweit ihre Höhe nicht unangemessen ist.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung, Aufhebung, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Bezirksverband Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§§ 6 -10 Vereinsrechtliche Regelungen

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen sein. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Quartals. Daneben kann der Vorstand die Mitgliedschaft jederzeit aus wichtigem Grund entziehen. Dabei ist eine Mitgliedschaft in menschenverachtenden Parteien unvereinbar. Zudem ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar die öffentliche Sympathiebekundung für rechtsextreme Strukturen.

(3) Alle Mitglieder sind im Rahmen einer Beitragsordnung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die von der Bundeskonferenz verabschiedete Beitragsordnung für natürliche Mitglieder ist verbindlich. Der Verein, seine Mitglieder sowie die Gesellschaften, an denen der Verein und/oder eines seiner Mitglieder mehrheitlich beteiligt ist, sind verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Regelungen im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 7 Organe

Organe des AWO Kreisverbandes Brandenburg e.V. sind

- die Kreiskonferenz (Mitgliederversammlung) und
- der Vorstand.

§ 8 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Kreiskonferenz ist im Abstand von vier Jahren zu berufen. Die Einberufung geschieht schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Kreiskonferenz findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Kreiskonferenz auch als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist ebenfalls in begründeten Ausnahmefällen möglich. Den Teilnehmenden wird dann die Möglichkeit eröffnet, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Kreiskonferenz berufen. Sie ist zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

(4) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte des Vorstands und den Prüfbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(5) Sie wählt den Vorstand und die Revisoren sowie die Delegierten des Kreisverbandes für die Bezirkskonferenz. Die Gleichstellung der Geschlechter soll dabei angemessen berücksichtigt werden. Vorstand und Revisoren bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit einer Abberufung bleibt hiervon unberührt. Die Amtszeit der Delegierten für die Bezirkskonferenz endet grundsätzlich mit Beendigung der auf ihre Wahl folgenden Bezirkskonferenz. Sollte eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten zur nachfolgenden Bezirkskonferenz unmöglich sein, können die zuletzt gewählten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neuwahl ihr Amt auch auf der nächsten Bezirkskonferenz wahrnehmen.

(6) Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei ungültigen Stimmen kann auf Beschluss der Kreiskonferenz die Abstimmung einmal wiederholt werden.

(7) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Bezirksverbands Potsdam.

(8) Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(9) Über die Beschlüsse der Kreiskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und zwei Beisitzer/innen (erweiterter Vorstand).

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

(3) Vertreten wird der Verein durch den/die Vorsitzende/n und die beiden Stellvertreter/innen. Jede/r ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsbefugt sind. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der/die Vorsitzende/r, der/die Stellvertreter/in, der/die Beisitzer/in erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene monatliche Aufwandspauschale und für die Teilnahme an Kreiskonferenzen und Vorstandssitzungen jeweils ein Sitzungsgeld. Beides wird durch gesonderten Beschluss des Vorstandes festgesetzt.

(4) Die Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimen Einzelwahlen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Erhält kein/e Kandidat/in die Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen oder Nein-Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für die Wahl der Beisitzer/innen werden die Kandidaten/innen auf einer Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst. Gewählt werden können durch Ankreuzung bis zu zwei Kandidaten/innen. Ein Stimmzettel, auf dem mehr als zwei Kandidaten/innen angekreuzt sind, ist ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl den Vorstand allein. Scheidet der/die Vorsitzende aus, ist der erweiterte Vorstand befugt, eine/n der beiden Stellvertreter/innen mit dem Amt zu betrauen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In Eilfällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

(8) Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden mindestens fünfmal im Jahr anberaumt. Die Vorstandsmitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(9) Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Beisitzer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

(10) Für die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer von Tochtergesellschaften wie auch alle sonst Beschäftigte des Vereins ist § 181 BGB verbindlich. Die Abbedingung von § 181 BGB ist ausgeschlossen

§ 10 Unvereinbarkeitsregelung und Ausschluss von Beschlussfassungen

(1) Funktionsträger/innen des Vereins müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie etwaig von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt.

(2) Es bestehen folgende Unvereinbarkeiten, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw. zum Verlust der Funktion führen:

- Vorstandsfunktion, wenn beim Verein, bei einem Mitgliedsverein oder bei einer Gesellschaft mit mehrheitlicher Beteiligung des Vereins ein Arbeitsverhältnis besteht.
- Revisorenfunktion, wenn im Verein oder bei einem Mitgliedsverein gleichzeitig oder innerhalb der letzten 4 Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden oder wurden oder ein Arbeitsverhältnis bestand oder besteht.
- Delegiertenfunktion zur Bezirkskonferenz, wenn beim AWO Bezirksverband oder bei einer Gesellschaft, an der der AWO Bezirksverband mehrheitlich beteiligt ist, ein Arbeitsverhältnis besteht.
- Die ehrenamtliche Tätigkeit ist kein zur Beschränkung der Wählbarkeit oder zum Verlust der Funktion führendes Arbeitsverhältnis in diesem Sinn, auch wenn diese ehrenamtliche Tätigkeit mit einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung verbunden ist.

(3) Das Mitglied eines Organs kann, außer bei Wahlen, nicht an dessen Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, dem Ehegatten oder Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (ausgenommen sind Körperschaften des Vereins) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.

Das Organmitglied hat eine mögliche Interessenkollusion unaufgefordert und unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. In Zweifelsfällen entscheidet das Organ nach

Anhörung des Mitgliedes über den Ausschluss, wobei das Mitglied an diesem Beschluss nicht beteiligt ist.

§ 11 Stellung innerhalb der Arbeiterwohlfahrt

(1) Der Verein ist Mitglied des AWO Bezirksverbandes Potsdam e.V. und erkennt das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt an. Insbesondere ist der AWO Bezirksverband Potsdam e.V. Mitglied des AWO Bezirksverband e.V. Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes, insbesondere der AWO-Governance-Kodex nebst Vergütungsrichtlinien, sind für den Verein, seine Mitglieder sowie für die Gesellschaften, an denen der Verein oder seine Mitglieder mehrheitlich beteiligt sind, verbindlich.

(2) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. In Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt enthält insbesondere verbindliche Regelungen zur Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, zur Finanzordnung, zur Revisionsordnung, zur Wirtschaftsprüfung, zur Aufsicht, zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, zu Ordnungsmaßnahmen und zum verbandlichen Markenrecht. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 12 Aufsichtsrecht

(1) Der Verein erkennt für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den AWO Bezirksverband Potsdam nach Maßgabe der Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten.

§ 13 Inkraftsetzung

Die Satzung des AWO Kreisverband Brandenburg e.V. vom 10.05.2017 wird mit Datum vom _____ geändert.

Marianne Rehda

Vorsitzende

AWO Kreisverband e.V.

Brandenburg an der Havel, _____